

Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege sowie Zahlung eines Entgeltes an Tagespflegepersonen in der Stadt Burgwedel (Kindertagespflegesatzung)

Eingearbeitet sind die

1. Änderungssatzung zur Satzung vom 26.07.2012, in Kraft getreten am 01.08.2012, amtlich bekannt gemacht im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. 30 vom 09.08.2012
2. Änderungssatzung zur Satzung vom 02.06.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014, amtlich bekannt gemacht im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. 25 vom 03.07.2014
3. Änderungssatzung zur Satzung vom 20.06.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018, amtlich bekannt gemacht im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. 28 vom 12.07.2018

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Kindertagespflegesatzung beschlossen:

§ 1

Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

- 1) Die Stadt Burgwedel vermittelt gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII Tagespflegeplätze an Sorge-/Erziehungsberechtigte von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Dabei richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.
- 2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird durch die Stadt Burgwedel gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII in Tagespflege vermittelt, wenn
 1. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden oder Arbeit suchend sind
 2. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigten eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren oder eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen
 3. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
Eine entsprechende Anfrage ist durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten im Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Burgwedel zu stellen.
- 3) Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt die Förderung in Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte in Betracht wenn dies aufgrund eines aus den in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien resultierenden Betreuungsbedarfes erforderlich ist und dieser aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.

...

Im Fall eines besonderen Bedarfes kann das Kind statt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege betreut werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollend. des 14. Lj.) kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn eines der Kriterien aus § 1 Abs. 2 erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen in einer Einrichtung nicht gedeckt werden kann.

- 4) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden/Woche können auch geringere wöchentliche Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Berufstätigkeit/Ausbildung erforderlich ist.
- 5) Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Burgwedel eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in Burgwedel hat, so leistet die Stadt Burgwedel an die externe Tagespflegeperson das in § 2 festgelegte Entgelt. Im Fall der Inanspruchnahme einer Tagespflegeperson aus der Stadt Burgwedel durch ein externes Kind leistet die Stadt Burgwedel kein Entgelt an die Tagespflegeperson.
- 6) Die Stadt Burgwedel vermittelt Plätze in Kindertagespflege nur bei Tagespflegepersonen mit einer gültigen Erlaubnis nach § 43 KJHG. Die Tagespflegeperson soll einen Nachweis über die Teilnahme an einer zur Qualifizierung in Kindertagespflege anerkannten Fortbildung mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine entsprechende Ausbildung erbringen können oder verbindlich den Beginn der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweisen.
- 7) Bei Ausfall- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson wird das Familien- und Kinderservicebüro der Stadt Burgwedel in Abstimmung mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten und unter Beachtung des Kindeswohles eine geeignete Betreuungslösung anstreben.

§ 2

Entgelte für Tagespflegepersonen

- 1) Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält pro vermitteltem Kind und dem jeweiligen täglichen Betreuungsumfang entsprechend als laufende Geldleistung ein monatliches Entgelt zur Abdeckung des Sachaufwandes und zur Anerkennung der Förderleistung wie folgt:

	Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können	Kindertagespflegepersonen, die eine 560-Std.-Qualifikation nachweisen können	Kindertagespflegepersonen mit einer Qualif. als Sonstige Fach- und Betreuungskraft	Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur Erzieher*in nachweisen
Stunden	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.	Betrag mtl.
10 Stunden	860,00 €	910,00 €	960,00 €	1.000,00 €
9,5 Stunden	817,00 €	864,50 €	912,00 €	950,00 €
9 Stunden	774,00 €	819,00 €	864,00 €	900,00 €
8,5 Stunden	731,00 €	773,50 €	816,00 €	850,00 €
8 Stunden	688,00 €	728,00 €	768,00 €	800,00 €
7,5 Stunden	645,00 €	682,50 €	720,00 €	750,00 €
7 Stunden	602,00 €	637,00 €	672,00 €	700,00 €

6,5 Stunden	559,00 €	591,50 €	624,00 €	650,00 €
6 Stunden	516,00 €	546,00 €	576,00 €	600,00 €
5,5 Stunden	473,00 €	500,50 €	528,00 €	550,00 €
5 Stunden	430,00 €	455,00 €	480,00 €	500,00 €
4,5 Stunden	387,00 €	409,50 €	432,00 €	450,00 €
4 Stunden	331,00 €	364,00 €	384,00 €	400,00 €
3,5 Stunden	301,00 €	318,50 €	336,00 €	350,00 €
3 Stunden	258,00 €	273,00 €	288,00 €	300,00 €
2,5 Stunden	215,00 €	227,50 €	240,00 €	250,00 €
2 Stunden	172,00 €	182,00 €	192,00 €	200,00 €
1,5 Stunden	129,00 €	136,50 €	144,00 €	150,00 €
1 Stunden	86,00 €	91,00 €	96,00 €	100,00 €
0,5 Stunden	43,00 €	45,50 €	48,00 €	50,00 €

- 2) Der tägliche Betreuungsumfang ergibt sich auf der Basis des Betreuungsvertrages aus der regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit des Kindes pro Tag. Bei einer Betreuung an einzelnen Tagen pro Woche oder bei variierender täglicher Betreuungszeit wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag pro Woche (5 Tage) ermittelt.
Unmittelbar mit der Tagespflege in zeitlichem Zusammenhang stehende Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
- 3) Das Entgelt ist unter Zugrundlegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.
Unterbrechungszeiten werden auf dieser Grundlage pauschaliert angerechnet und insoweit nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit des Sorge-/Erziehungsberechtigten oder des Kindes sowie Krankheit oder Fortbildung der Tagespflegeperson sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen überschreiten.
- 4) Sollte aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine im Sinne dieser Satzung nicht qualifizierte Tagespflegeperson eingesetzt werden, wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 20% abgesenkt.
- 5) Bei einer Betreuung im Haushalt des Erziehungs-/Sorgeberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- 6) Die Stadt Burgwedel erstattet gemäß § 23 SGB VIII auf Antrag und Nachweis an Tagespflegepersonen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.
Diese Beiträge werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Burgwedel vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Tagespflege erhoben. Für Betreuungsverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats begonnen werden, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbeitrag, für Betreuungsverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begonnen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses ohne Berücksichtigung der Eingewöhnungszeit. Bei Beginn und/oder Ende der Betreuung ist für die Betreuungsverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats beendet werden, der halbe Monatsbeitrag, für Betreuungsverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt beendet werden, der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung bzw. Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Betreuung in Kindertagespflege

1) Für die Betreuung von Kindern in durch die Stadt vermittelte Kindertagespflegeplätze ist von den Gebührenschuldnern auf der Basis des täglichen Betreuungsumfanges zur Abgeltung der materiellen Aufwendungen eine monatliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

10,0 Stunden tgl.	410,00 €/Monat
9,5 Stunden tgl.	389,50 €/Monat
9,0 Stunden tgl.	369,00 €/Monat
8,5 Stunden tgl.	348,50 €/Monat
8,0 Stunden tgl.	328,00 €/Monat
7,5 Stunden tgl.	307,50 €/Monat
7,0 Stunden tgl.	287,00 €/Monat
6,5 Stunden tgl.	266,50 €/Monat
6,0 Stunden tgl.	246,00 €/Monat
5,5 Stunden tgl.	225,50 €/Monat
5,0 Stunden tgl.	205,00 €/Monat
4,5 Stunden tgl.	184,50 €/Monat
4,0 Stunden tgl.	164,00 €/Monat
3,5 Stunden tgl.	143,50 €/Monat

3,0 Stunden tgl.	123,00 €/Monat
2,5 Stunden tgl.	102,50 €/Monat
2,0 Stunden tgl.	82,00 €/Monat
1,5 Stunden tgl.	61,50 €/Monat
1,0 Stunden tgl.	41,00 €/Monat
0,5 Stunden tgl.	20,50 €/Monat

Die Gebühr ist unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen. Unterbrechungszeiten werden auf dieser Grundlage pauschal angerechnet und insoweit nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon können Unterbrechungszeiten wie Krankheit des Sorge-/Erziehungsberechtigten oder des Kindes sowie Krankheit oder Fortbildungen der Tagespflegepersonen sein, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen überschreiten.

- 2) Bei einer Betreuung im Haushalt des Erziehungs-/Sorgeberechtigten wird die zu entrichtende Gebühr um 20 % abgesenkt.
- 3) Werden aus einer Familie mehrere Kinder unter drei Jahren oder im Fall des § 1 Abs. 3 S. 2 gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besucht ein weiteres Kind der Familie unter drei Jahren gleichzeitig eine Kindertagesstätte (Krippe) im Gebiet der Stadt Burgwedel, wird die Gebühr für das zweite Kind der Familie um 50 % und für das dritte Kind um 75 % ermäßigt. Bezieher*innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Grundsicherung), dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sowie dem WOGG (Miet-/Lastenzuschuss) werden von der Betreuungsgebühr befreit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Tagespflege vom 18. Dezember 2006 in der Fassung der 1. und 2. Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 30.11.2009 außer Kraft.

Satzung veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt Nr. 49 vom 23.12.2009